

<b>ARCHITEKTURLEISTUNGEN</b>
<b>LEISTUNGSKATALOG ARCHITEKT DI BERND BRANDNER</b>
Der Leistungskatalog wurde auf der Basis der Honorarermittlung 2007+ (Stand: 09. Juli 2007) der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland erstellt und dem Firmenprofil entsprechend angepasst.
<b>Stand: 14. Dezember 2009</b>

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>	<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>	
<b>A.</b>	<b>PROJEKTVORBEREITUNG</b>			
<b>A.04</b>	<b>Architekturleistung</b> <b>PROJEKTVORBEREITUNG</b>			
<b>A.04.01</b>	<b>Grundlagenerarbeitung</b>			
A.04.01.01	<b>Projektstudie</b> Aufbereitung der vom / von der Auftraggeber/-in bereitgestellten Unterlagen  Bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht: Einsichtnahme in die behördlichen Unterlagen (Konsens) Bebauungsstudie in Papierform (A3) inkl. Grobkostenschätzung der zu erwartenden Nettoherstellungskosten Vorgespräche mit der Baubehörde Honoraraufstellung der Architektenleistung		Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mit Einhaltung der in der ÖNORM definierten Genauigkeiten keine Kostengarantie abgegeben werden kann.  Inhalt der Honoraraufstellung nach projektspezifischer Vereinbarung	
		A.04.01.02	<b>Weitere Leistungen für die Projektstudie</b>	
		A.04.01.02.A	Modellerstellung (Arbeitsmodell) ohne Anforderung an die Genauigkeit	
		A.04.01.02.B	3D-Animationen (Arbeitsmodell) ohne Anforderung an die Genauigkeit	
		A.04.01.02.C	Vorgespräche mit weiteren Behörden (Denkmalamt, Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörde, etc.)	
		A.04.01.03	<b>Aufmaß des Bestandsobjektes</b> Erstellen eines Aufmaßes vom Bestandsobjekt samt Erstellen von Feldskizzen, als Grundlage für die Erstellung von Bestandsplänen.	Detailierungsgrad und Genauigkeit nach projektspezifischer Vereinbarung
		A.04.01.04	<b>Bestandspläne</b> Erstellen von Bestandsplänen auf Basis des Aufmaßes als Grundlage für die weitere Bearbeitung.	
		A.04.01.05	<b>Fotodokumentation</b> Fotodokumentation des Bestandsobjektes.	
		A.04.01.06	<b>Gebäudezustandserhebung</b> Untersuchung und Feststellung des Gebäudezustands, Prüfung auf Übereinstimmung mit den geltenden Regeln der Technik und den einschlägigen Gesetzen, Feststellen des Sanierungsbedarfes unter Beiziehung geeigneter Fachleute.	
		A.04.01.07	<b>Veranlassung von Untersuchungen</b> Veranlassung von Untersuchungen durch Dritte im Rahmen der Ermittlung der Bebaubarkeit des Baugrundes durch folgende Fachleute: ....	Hier sollte die Art der gewünschten Untersuchung angegeben werden (Sickerfähigkeit, Grundwasserstand, Kontamination, Tragfähigkeit u.dgl.)

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>B</b>	<b>PLANUNGSPHASE</b>			
<b>B.04</b>	<b>Architekturleistung</b> <b>PLANUNG</b>			
<b>B.04.01</b>	<b>Vorentwurfsplanung</b>			
B.04.01.01	<b>Erhebung bei der Baubehörde</b> Durchführung von <b>Erhebungen bei der Baubehörde</b> hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des zu planenden Bauobjektes.	B.04.01.01.A	<b>Erhebungen bei weiteren Behörden</b> Erhebungen bei weiteren Behörden (Denkmalamt, Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörde, etc.) bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des zu planenden Bauobjektes.	
B.04.01.02	<b>Vorentwurf</b> Klärung der Aufgabenstellung, Analyse der Planungsgrundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen, <b>Erarbeitung eines Lösungsvorschlages</b> auf Basis der vom / von der Auftraggeber/-in bekannt gegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm etc.), mit zeichnerischer Darstellung in geeignetem Maßstab (1:200, 1:500) einschließlich Besprechungsskizzen.			Darlegung des Entwurfsprozesses mit den dazu erforderlichen Skizzen der grundsätzlichen Lösungsansätze zur Erlangung des Vorentwurfs.
		B.04.01.02.A	<b>Varianten</b> Erstellung von <b>Varianten</b> auf Grundlage unveränderter Vorgaben in gleicher Ausarbeitung wie unter <i>B.04.01.02 Vorentwurf</i> beschrieben.	Über Ausmaß und Anzahl der Varianten ist das Einvernehmen herzustellen.
B.04.01.03	<b>Kostenschätzung</b> <b>Erstellen einer Kostenschätzung</b> z.B. auf Basis der Kennwerte m <sup>2</sup> - Nettogeschoßfläche (NGF) oder m <sup>2</sup> - Bruttogeschoßfläche (BGF) oder m <sup>3</sup> - Bruttorauminhalt (BRI).			Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mit Einhaltung der in der ÖNORM definierten Genauigkeiten keine Kostengarantie abgegeben werden kann.
B.04.01.04	<b>Terminplanung</b> Erstellung eines grundsätzlichen <b>Phasenterminplanes</b> , in der Regel mit quartalsgenauer Darstellung.			
B.04.01.05	<b>Integration der Fachplanungen</b> <b>Integration</b> der Leistungen der an der Planung beteiligten Fachkonsulenten/-konsulentinnen.			Die Koordination der Planungen der einzelnen Fachplaner/-innen (aus den Fachgebieten Tragwerksplanung, Bodenmechanik, Vermessung, Bauphysik, Haustechnik etc.) ist Teil der Projektsteuerung und mit dieser Position nicht erfasst.
B.04.01.06	<b>Ermittlung von Kennwerten</b> <b>Ermittlungen von Flächen und Kubaturen</b> im für das Projekt erforderlichen Umfang. Ermittlung von Flächenkennwerten (GFZ, GRZ, BMZ, u.ä.) z.B. nach ÖNORM B1800.			Flächenermittlungen werden nachvollziehbar erstellt.
B.04.01.07	<b>Arbeitsmodell</b> Erstellen eines <b>Arbeitsmodells</b> ohne Anforderung an die Genauigkeit.			
		B.04.01.08	<b>Präsentationsmodell</b> Erstellen eines <b>Präsentationsmodells</b> mit Festlegung von Maßstab, Material, Genauigkeit, Detailsausbildung, und dgl.	

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
		B.04.01.09	<b>Präsentationsdarstellungen</b> Visualisierungen, Animationen, Fotomontagen und dgl..	Qualität und Umfang der Darstellung sollten entsprechend vereinbart werden.
<b>B.04.02</b>	<b>Entwurfsplanung</b>			
B.04.02.01	<b>Entwurf</b>			
	<b>Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages</b> der Bauaufgabe ausgehend vom genehmigten Vorentwurf unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen. Zeichnerische Darstellung des Bauwerks in solcher Durcharbeitung, dass diese ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:100, mit Lageplan in deutlich kleinerem Maßstab (z.B. 1:1000, 1:500, o.ä.), generell samt Bemaßung der Hauptabmessungen.			
B.04.02.02	<b>Darstellung der Einrichtungen</b> Berücksichtigung oder Festlegung der Lage von wesentlichen <b>Einrichtungen und Anlagen</b> (z.B. Betriebseinrichtungen nach Angabe des Auftraggebers / der Auftraggeberin, Sanitäranlagen).			z.B. Betriebseinrichtungen nach Angabe des Auftraggebers / der Auftraggeberin, Sanitäranlagen. Dies umfasst nicht die Planung der Innenraumgestaltung.
B.04.02.03	<b>Integration der Fachplanungen</b> <b>Integration</b> der Leistungen der an der Planung beteiligten Fachplaner/-innen für Vermessung, Statik, Gebäudetechnik und dgl. durch Einbindung derer Planungen zur Festlegung der wichtigsten Bauelemente.			Die Koordination der Planungen der einzelnen Fachplaner/-innen ist Teil der Projektsteuerung und mit dieser Position nicht erfasst. Die Leistungen der Fachkonsulten/-konsulentinnen sind in der Grundleistung nicht enthalten.
B.04.02.04	<b>Objektbeschreibung</b> Erstellung einer <b>Objektbeschreibung</b> mit Erläuterungen zur Festlegung der Qualitäten, der wichtigsten Materialien und Farben.			
B.04.02.05	<b>Kostenberechnung</b> Erstellung einer gegliederten <b>Kostenberechnung</b> (z.B. nach ÖNORM B1801-1) mit einer Genauigkeit von ca. +/- 15% für Neubauten und ca. +/- 20% für Umbauten, aufbauend auf der freigegebenen Kostenschätzung des Vorentwurfs.			Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mit Einhaltung der in der ÖNORM definierten Genauigkeiten keine Kostengarantie abgegeben werden kann.
B.04.02.06	<b>Terminplanung</b> Erstellung eines <b>gegliederten Planungs- und Ausführungsterminplanes</b> aufbauend auf dem freigegebenen Phasenterminplan des Vorentwurfs. Die Gliederung erfolgt in Planungsschritten mit Freigaben bzw. nach Ausführungsschritten, in monatsgenauer Darstellung.			
		B.04.02.07	<b>Belichtungs- und Beleuchtungskonzept</b> Festlegung der wesentlichen Angaben zum <b>Belichtungs- und Beleuchtungskonzept</b> .	
B.04.02.08	<b>Weiterführen der Ermittlung der Kennwerte</b> <b>Weiterführen der Ermittlungen von Flächen und Kubaturen</b> , z.B. nach ÖNORM B1800, im für das Projekt erforderlichen Umfang. Ermittlung von Flächenkennwerten (GFZ, GRZ, BMZ, u.ä.).			

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
B.04.02.09	<b>Arbeitsmodell</b> Erstellen eines <b>Arbeitsmodells</b> ohne Anforderung an die Genauigkeit.			
		B.04.02.10	<b>Präsentationsmodell</b> Erstellen eines <b>Präsentationsmodells</b> mit Festlegung von Maßstab, Material, Genauigkeit, Detailsausbildung, und dgl.	
		B.04.02.11	<b>Präsentationsdarstellungen</b> Visualisierungen, Animationen, Fotomontagen und dgl..	Qualität und Umfang der Darstellung sollten entsprechend vereinbart werden.
<b>B.04.03</b>	<b>Einreichplanung</b>			
B.04.03.01	<b>Vorbesprechung Baubehörde</b> Durchführung <b>einer Vorbesprechung bei der Baubehörde</b> anhand des vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin genehmigten Entwurfes.	B.04.03.01.A	<b>Vorbesprechung - weitere Behörden</b> Durchführung <b>sonstiger Vorbesprechungen und Erhebungen</b> , die für die Baubewilligung erforderlich sind (z.B. Gewerbebehörde, Förderungsdienststellen u.ä.). Dienststellen und Behörden im gegenständlichen Fall: ....	Optionale Leistungen sind z.B. auch Abklärungen für den baulichen Brandschutz, Anforderungen aus dem Bereich des Energie- und Umweltschutzes mit den zuständigen Behörden, Abklärungen mit dem Bundesdenkmalamt, der Gewerbebehörde, dem Arbeitsinspektorat und dgl.
B.04.03.02	<b>Einreichpläne</b> <b>Ausarbeitung der für den Antrag auf Baubewilligung erforderlichen Baupläne</b> auf der Grundlage des genehmigten Entwurfes und der bekannt gegebenen Rahmenbedingungen, soweit diese nicht von Fachkonsulenten/-konsulentinnen zu erbringen sind.	B.04.03.02.A	<b>weitere Beilagen für den Bauantrag</b> <b>Ausarbeitung weiterer für den Antrag auf Baubewilligung erforderlicher Unterlagen</b> (z.B. Brandschutzkonzept, Belichtungsnachweis, Belüftungsnachweis, Fassadenabwicklungen, Viderungsparien usw.).	Als Grundleistung ist die Anfertigung von Einreichplänen in der für das behördliche Bewilligungsverfahren erforderlichen Anzahl an Gleichstücken zu sehen. Als optionale Leistung ist die Erstellung von zusätzlichen Ausfertigungen für beschleunigte Bauverfahren, Anrainer/-innen und weiteren Belegexemplaren zu sehen.
		B.04.03.03	<b>Antragsbeilagen für sonstige Bewilligungsverfahren</b> <b>Ausarbeitung weiterer für den Antrag auf Erteilung von zusätzlich erforderlichen behördlichen Bewilligungen erforderlicher Pläne</b> (z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Naturschutz, Denkmalschutz usw.).	
		B.04.03.04	<b>Fluchtwegepläne</b> Erstellung bzw. Aktualisieren der Fluchtwegepläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.	
		B.04.03.05	<b>Alarmpläne</b> Erstellung bzw. Aktualisieren der Alarmpläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.	
		B.04.03.06	<b>Brandschutzpläne</b> Erstellung bzw. Aktualisieren der Brandschutzpläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.	
B.04.03.07	<b>Baubeschreibung</b> Erstellung der <b>Baubeschreibung zum Bauansuchen gemäß einschlägigen Vorschriften</b> .			
B.04.03.08	<b>Integration von Fachplanungen</b> Integration von im Zuge des baulichen Bewilligungsverfahrens zusätzlich erforderlichen Leistungen von Fachplanern/-planerinnen (Bodengutachten, Statik, Bauphysik, Haustechnik und dgl.) durch Informationserteilung und Abstimmungsleistungen.			Die Erstellung allfälliger bauphysikalischer Berechnungen oder des Energieausweises sind im Leistungsbild Bauphysik enthalten.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
B.04.03.09	<b>Zusammenstellen Einreichunterlagen, Antragstellung</b> Zusammenstellung der Unterlagen für den Antrag auf Baubewilligung, sowie <b>Verfassung und Einbringung</b> eines solchen Antrages.			
		B.04.03.10	<b>Zusätzliche Einreichunterlagen</b>	
		B.04.03.10.A	Erhebung von Adressdaten, Einholung von Einverständniserklärungen Dritter oder Mitwirkung an der Einholung solcher Erklärungen, Beschaffung von Grundbuch- oder Handelsregistersauszügen und dgl.	
		B.04.03.10.B	Erstellung von Flächen-, Belichtungs- oder Belüftungsnachweisen und dgl.	
		B.04.03.10.C	Erstellen besonderer von der Behörde geforderter Unterlagen, die über den üblichen Umfang der Projektunterlagen hinausgehen, wie z. B. Perspektiven, Fotomontagen, Visualisierungen, Modelle, Atteste und dgl.	
		B.04.03.10.D	Durchführung von Erhebungen und Einholung von Gutachten oder Vidierungsvermerken bei von der Baubehörde beigezogenen Amts-/ Sachverständigen und Dritten. Durchführung von Erhebungen bei der Baubehörde nach Antragstellung.	
B.04.03.11	<b>Bauverhandlung</b> <b>Teilnahme an der Bauverhandlung</b> zur Interessenwahrung des Auftraggebers / der Auftraggeberin.			
B.04.03.12	<b>Prüfung Verhandlungsschrift und Baubescheid</b> Prüfung der Verhandlungsschrift und des Baubescheids.			
		B.04.03.13	<b>Sonstige Verhandlung</b> <b>Teilnahme an der ...verhandlung</b> zur Interessenwahrung des Auftraggebers / der Auftraggeberin.	
		B.04.03.14	<b>Prüfung sonstiger Schriftstücke</b> Prüfung der Verhandlungsschrift und allfälliger Bescheide aus der ...verhandlung.	
		B.04.03.15	<b>Vereinfachte Verfahren</b> Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von vereinfachten Baubewilligungsverfahren.	
		B.04.03.16	<b>Planungsnachführungen und -änderungen</b> Erstellen von Auswechslungsplänen, Änderungen und Ergänzungen, die der/die Architekt/-in nicht zu vertreten hat, ungeachtet dessen, ob diese vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin, von Behörden, von Anrainern / Anrainerinnen oder von Sonstigen verursacht werden. Evidenthaltung dieser Änderungen hinsichtlich Quantitäten, Qualitäten, Terminen und Kosten.	
		B.04.03.17	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> Mitwirkung an Informationsveranstaltungen (Informationen an Bürger/-innen, Versammlungen mit Anrainer/-innen etc.)	

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>B.04.04</b>	<b>Ausführungs- und Detailplanung</b>			
B.04.04.01	<p><b>Ausführungspläne</b></p> <p>Zeichnerische Darstellung des Objektes in Form von <b>Ausführungs- und Detailzeichnungen</b> auf Grundlage des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen mit den für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erforderlichen und für die Ausführung wesentlichen Angaben.</p> <p>Darstellung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und sonstigen Beschriftungen.</p>			
B.04.04.02	<p><b>Integration der Fachplanungen</b></p> <p>Integration der Leistungen von Fachplanern/-planerinnen in die Ausführungs- und Detailzeichnungen mit den für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erforderlichen und für die Ausführung wesentlichen Angaben.</p>			
B.04.04.03.	<p><b>Prüfung von Werkzeichnungen</b></p> <p><b>Prüfung von Plänen</b> nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten und dgl.) und Integration in die Planung. Stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Maßangaben (z.B. Einbaumaße, Materialien und Ausführungsdetails). Die Überprüfungstiefe konzentriert sich dabei auf die für die Gestaltung wesentlichen Teile. Eine Haftung des Architekten / der Architektin für Fehler der Fachplaner ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>			
B.04.04.04	<p><b>Prüfung von Ausführungsunterlagen</b></p> <p><b>Prüfung von Ausführungsunterlagen</b> von Sonderfachleuten, deren Inhalte nicht in die Ausführungspläne des Architekten / der Architektin eingearbeitet werden (z.B. Schalungspläne). Stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Maßangaben (z.B. Einbaumaße, Materialien und Ausführungsdetails). Die Überprüfungstiefe konzentriert sich dabei auf die für die Gestaltung wesentlichen Teile. Eine Haftung des Architekten / der Architektin für Fehler der Fachplaner ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>			
B.04.04.05	<p><b>Terminplanung</b></p> <p><b>Fortschreiben des Ausführungsterminplans</b> und Aktualisieren von Zwischenterminen als Grundlage für Kostenermittlung und Ausschreibung.</p>			In herkömmlicher oder digitaler Form, je nach Vereinbarung.
<b>B.04.05</b>	<b>Kostenermittlungsgrundlagen, Ausschreibungen und Vergaben</b>			
B.04.05.01	<p><b>Erstellung von Leistungsverzeichnissen</b></p> <p><b>Ermittlung der Mengen und Massen</b> als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute). Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.</p>			Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen, die in den Leistungsumfang von Sonderfachleuten fallen, sind durch dieser Position nicht umfasst.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
		B.04.05.02	<b>Abstimmung von Leistungsverzeichnissen</b> <b>Abstimmung und Koordination</b> der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).	
		B.04.05.03	<b>Alternative Leistungsbeschreibungen</b> Aufstellen von <b>Leistungsbeschreibungen für Ausführungsalternativen</b> folgender Bereiche: ...	Hier sind im besonderen Parallelausschreibungen gemeint. (Z.B.: Trockenbau im Leistungsverzeichnis Baumeisterarbeiten enthalten und gleichzeitige Verfassung eines eigenen LV's.)
B.04.05.04	<b>Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen</b> Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Pläne etc.) für alle Leistungsbereiche in gedruckter und/oder digitaler Form als Vervielfältigungsvorlage.			
		B.04.05.05	<b>Überarbeitung von Kostenermittlungsgrundlagen</b> <b>Überarbeiten und Nachführen</b> von Kostenermittlungsgrundlagen bzw. Leistungsbeschreibungen aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die der/die Planer/-in nicht zu vertreten hat.	
		B.04.05.06	<b>Überprüfung</b> Überprüfung der <b>fachlichen Qualifikationen und Bonität</b> von Interessenten.	Eine genaue Festlegung der zu prüfenden Interessenten und des Prüfungsfangs sollte mit dem/der Auftraggeber/-in vereinbart werden.
B.04.05.07	<b>Durchführung der Ausschreibung</b> <b>Vervielfältigen der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung der Ausschreibung</b> bzw. Einladung zur Angebotsabgabe und Bearbeiten von Anfragen von Bietern / Bieterinnen während der Angebotsphase.			
		B.04.05.08	<b>Ausschreibung nach Bundesvergabegesetz</b> <b>Erweitertes Leistungsbild</b> für die Durchführung der Ausschreibung unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes.	
B.04.05.09	<b>Angebotsprüfung und Vergabevorschlag</b> <b>Überprüfung und Bewertung der Angebote</b> , einschließlich allenfalls erforderlicher klärender Gespräche mit den Bietern / Bieterinnen und Erstellung eines Preisspiegels und des Vergabevorschlages. Bei funktionalen Ausschreibungen sind von den Bietern / Bieterinnen angegebene Mengen und Massen nicht zu überprüfen.			
		B.04.05.10	<b>Angebotsprüfung u. Vergabevorschlag nach Bundesvergabegesetz</b> <b>Erweitertes Leistungsbild</b> für die Durchführung der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes.	
B.04.05.11	<b>Verhandlung mit Bietern / Bieterinnen</b> <b>Wahrnehmung der Interessen</b> des/der Auftraggebers/Auftraggeberin bei Vergabeverhandlungen.			

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>B.04.06</b>	<b>Künstlerische Oberleitung</b>			
B.04.06.01	Überwachung der Herstellung in Hinblick auf die Sicherstellung der Umsetzung des Entwurfs. Letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten während der Planung und der Ausführung. Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht. Die künstlerische Oberleitung umfasst nicht die Obliegenheiten der Örtlichen Bauaufsicht.			Die Leistung der Künstlerischen Oberleitung umfasst keine Tätigkeiten aus dem Bereich der ÖBA.
<b>B.04.07</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>			
B.04.07.01	<b>Planübergabe CAD</b> Übergabe sämtlicher Pläne sowohl in geplotteter Form (Papier) als auch elektronisch in Form eines Datenträgers. Die Übergabe der Pläne erfolgt als PDF-File. Die EDV Kompatibilität des Systems des Auftragnehmers mit dem System des Auftraggebers soll nachweislich vor Erstellung der CAD - Pläne sichergestellt werden			
		B.04.07.02	<b>Planübergabe CAD-Richtlinien BMWA</b> Übergabe sämtlicher Pläne sowohl in geplotteter Form (Papier) als auch elektronisch in Form eines Datenträgers, wobei für die Übergabe der Daten eine der folgenden Qualitäten zu vereinbaren ist:  <b>Lieferqualität Typ A</b> Pläne bzw. Zeichnungen (Datenbestände), die mit einem CAD-System erstellt und im DXF-Format übergeben werden.  <b>Lieferqualität Typ B</b> Pläne bzw. Zeichnungen (Datenbestände) die mit einem CAD-System erstellt und im DWG-Format übergeben werden.	Die EDV Kompatibilität des Systems des Auftragnehmers mit dem System des Auftraggebers soll jedenfalls vor Erstellung der CAD - Pläne sichergestellt werden.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>C</b>	<b>Ausführungsphase</b>			
<b>C.04</b>	<b>Architekturleistung</b>			
	<b>ÖRTLICHE BAUAUFSICHT</b>			
<b>C.04.01</b>	<b>Grundsätzliche Interessensvertretung, allgemeine Koordination und Dokumentation</b>			
C.04.01.01	<b>Interessensvertretung</b> Örtliche Vertretung der Interessen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin im Rahmen eines <b>Bevollmächtigtungsvertrages</b> , einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung.			Eindeutige Klarstellung der Zugehörigkeit der ÖBA zum Auftraggeber / zur Auftraggeberin und NICHT zu den ausführenden Firmen (Qualitätskontrolle, Rechnungskorrekturen - Vollkaufmann!). Die Koordination und Verantwortlichkeit der Abstimmung der Bauaufsichten soll in den entsprechenden Verträgen abgestimmt werden.
		C.04.01.02	<b>Koordination Fachbauaufsicht</b> Koordination der Tätigkeiten der anderen an der Bauüberwachung beteiligten Sonderfachleute (Fachbauaufsichten)	
C.04.01.03	<b>Prüfung Unterlagen</b> <b>Übernahme der Unterlagen</b> wie z.B. Pläne, Leistungsverzeichnisse, Montage-Werkzeichnungen und deren <b>Prüfung</b> auf Übereinstimmung.			
C.04.01.04	<b>Koordination Bauablauf</b> <b>Örtliche Koordination</b> der Bauausführenden und aller Lieferungen und Leistungen mit dem Ziel des ungestörten Zusammenwirkens.			
		C.04.01.05	<b>Koordination externer Ausführender</b> <b>Zusätzliche Koordination</b> der Zusammenarbeit mit bildenden Künstlern / Künstlerinnen, Restauratoren/-innen, Innenarchitekten/-innen und weiteren Gestaltern / Gestalterinnen. Koordination und Leitung von Fachbauaufsichten.	
C.04.01.06	<b>Verhandlungstätigkeit</b> <b>Direkte Verhandlungstätigkeit</b> mit den ausführenden Unternehmen zur Abklärung der Einsatztermine und technischer Fragen der Ausführung. Weiterleitung und Erörterung übernommener Unterlagen an die ausführenden Firmen, Aufnahme offener Planungsfragen und Weiterleitung an die Ersteller/-innen der Ausführungsgrundlagen.			
C.04.01.07	<b>Besprechungswesen</b> Einberufung und Abhaltung von <b>Baubesprechungen</b> mit Protokollierung und <b>Evidenzhaltung unerledigter Punkte</b> bis zur deren Erledigung. Versand der Protokolle.			
C.04.01.08	<b>Verteilung Unterlagen</b> <b>Weitergabe übernommener Unterlagen</b> an die ausführenden Unternehmen.			
C.04.01.09	<b>Beaufsichtigung Ausführende</b> <b>Allgemeine Beaufsichtigung</b> der Tätigkeiten der ausführenden Unternehmen auf die Dauer deren Anwesenheit auf der Baustelle bis zum vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin deren Leistungen.			Die Beaufsichtigung von Fertigstellungsleistungen nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. Übernahme als Behebung von Erfüllungsmängeln ist eine Zusatzleistung zu Lasten der Verursacher dieser Mängel.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
C.04.01.10	<b>Warnpflicht</b> Unverzügliche <b>Warnpflicht</b> gegenüber dem/der Auftraggeber/-in bei Vorgängen, die ein Abweichen gegenüber Kosten, Terminen und Qualität zur Folge haben, sofern diese Vorgänge im Zuge der Interessensvertretung des Auftraggebers /der Auftraggeberin plausibel erkennbar sind.			
C.04.01.11	<b>Mitwirkung an zusätzlichen Besprechungen</b> Mitwirken und Teilnehmen an sämtlichen Besprechungen, die für die Tätigkeiten der Örtlichen Bauaufsicht erforderlich sind.			Hier sollten vor allem die Anzahl der Besprechungskreise, die Häufigkeit und Dauer der Besprechungen sowie eine allfällige zusätzliche Vorbereitungszeit abgeschätzt werden.
<b>C.04.02</b>	<b>Terminplanerstellung, Terminüberwachung, Terminsteuerung</b>			
C.04.02.01	<b>Terminplan/ -koordination</b> Erstellung und Überwachung eines <b>Ausführungsterminplanes</b> im Rahmen eines vorgegebenen Grobterminplanes und unter Beachtung der einzelvertraglichen Terminvorgaben.			In der "Planung" ist der Gesamt- und Grobterminplan für Planung und Bauabwicklung festzusetzen. Die ÖBA erstellt unter Einhaltung der Rahmentermeine die detaillierten Ausführungstermine auf Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem/der Auftraggeber/-in und den Firmen. Diese Ausführungstermine sollen Grundlage für eine Verfeinerung der Termine für die Planung, Freigaben und Vergabeverfahren sein. Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zu den einzelvertraglichen Vorgaben kommt die Warnpflicht zum Tragen.
C.04.02.02	<b>Korrekturmaßnahmen Termine</b> Feststellung allfälliger <b>Terminverzögerungen</b> in der Bauausführung, Einleitung von <b>Korrekturmaßnahmen</b> außerhalb des "kritischen Weges" soweit dies ohne Vertragsveränderungen (Forcierungen) möglich ist.			
C.04.02.03	<b>Forcierungsmaßnahmen Termineinhaltung</b> Anordnung von <b>Forcierungsmaßnahmen</b> zur Schadensminimierung des Terminverzuges in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/-in.			Da die Einleitung von Forcierungsmaßnahmen oft vor der Feststellung des Verursachers von Terminabweichung erfolgen muss, wird die Zustimmung des Auftraggebers / der Auftraggeberin zu diesen Maßnahmen dringend empfohlen. Gegebenenfalls ist eine Risikoabschätzung und wirtschaftliche Plausibilitätsprüfung zu empfehlen.
<b>C.04.03</b>	<b>Qualitätskontrolle</b>			
C.04.03.01	<b>Qualitätskontrolle Standard</b> <b>Qualitätskontrolle der Bauausführung nach dem Augenschein</b> , auf Übereinstimmung mit den Gesetzen, behördlichen Vorschriften, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen Qualitätssicherung. Stichprobenartige Kontrolle der Materialien, der Verarbeitungsqualitäten, der Maßgenauigkeiten und der Einhaltung der technischen Regeln. Abweichungen von den bedungenen Qualitäten sind zu rügen und Verbesserung zu fordern. Bei nicht gegebener Verbesserung ist eine Entgeltminderung als Grundlage der Zahlungsfreigaben festzulegen. Überprüfungstiefe standardmäßig in nachvollziehbaren Stichproben (ca. 10%). Im Falle negativer Überprüfungsergebnisse sind darüber hinausgehende Überprüfungen (bis hin zur vollständigen Überprüfung bzw. Ersatzvornahme) kostenpflichtige Zusatzleistungen. Die Örtliche Bauaufsicht umfasst dabei nicht die Obliegenheiten der künstlerischen Oberleitung.			Die optionalen Leistungen umfassen Qualitätskontrollen mit Messgeräten, die das übliche Maß der bei Architekten / Architektinnen angewandten Geräte übersteigen. Als "übliches Maß" sind Maßband, Laser-Disto, Lot, Wasserwaage und 1,20-m Latte, Blattlehre und Leitungssuchgerät (Metalldetektor) anzusehen. Diese Geräte werden üblicherweise und lt. ÖNORM von den Ausführenden bei Qualitätskontrollen beigelegt. Nivelliergeräte, Rotations-Laser, Schichtdickenmessgeräte, Theodolit etc. übersteigen dieses Maß. Dem/der Auftraggeber/-in wird empfohlen, kostenpflichtige Zusatzleistungen dem Verursacher anzulasten (Gegenrechnung, Abzug vom Werklohn).

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
C.04.03.02	<b>Leistungsfeststellungen</b> Durchführung von <b>Leistungsfeststellungen</b> als Grundlage der Zahlungsfreigaben und der nachfolgenden Übernahme der Leistungen durch den/die Auftraggeber/-in.			Leistungsfeststellungen sind "Abnahmen", jedoch keine "Übernahmen" mit Nutzungs- und Gefahrenübergang und dienen dem Qualitätsnachweis. Sie fließen in die Zahlungsfreigaben ein und bilden mit der abschließenden Leistungsfeststellung vor Übernahme (vgl. ÖNORM) die Grundlage der Übernahme durch den/die Auftraggeber/-in. Abnahmen werden insbesondere dann empfohlen, wenn die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr feststellbar sind.
<b>C.04.04</b>	<b>Aufmaßprüfung, Rechnungsprüfung, Zahlungsfreigaben</b>			
C.04.04.01	<b>Prüfung Aufmaßunterlagen</b> <b>QUANTITÄTSKONTROLLE:</b> Überprüfung der <b>Aufmaßunterlagen</b> der Ausführenden in nachvollziehbarer Form nach Naturmaß oder nach Planmaßen, als Grundlage für die Rechnungsprüfung, inklusive Überprüfung der Aufmessungen und Zuordnung zu den Leistungspositionen.			Die Überprüfung der Aufmaßunterlagen der ausführenden Firmen hat auf Vertragskonformität und technische Richtigkeit zu erfolgen, Aufmaßunterlagen müssen lt. B 2110 "leicht prüfbar" - also ohne separate Dissertation - sein.
C.04.04.02	<b>Rechnungsprüfung</b> Überprüfung der <b>Rechnungen</b> (und deren evtl. Aufgliederungen) der Ausführenden, auf formale Richtigkeit sowie auf Basis der geprüften Aufmaßunterlagen auf rechnerische Richtigkeit zur Ermittlung der anerkannten Leistung. Durchführung von Rechnungskorrekturen und Mängelrügen der Rechnungen im Rahmen der Vertragsvereinbarungen. Erstellung von Zahlungsfreigaben unter Berücksichtigung der anerkannten Leistung, der vertraglichen Einbehalte und Abzüge sowie allfälliger Einbehalte und Abzüge für Qualitätsmängel und Bauschäden. Die Rechnungsprüfung erfolgt bei allen Rechnungen vollumfänglich.			Bei der Überprüfung der Rechnungen sollten auf die Einhaltung der vertraglichen Prüf- und Zahlfristen der ausführenden Firmen in Abstimmung mit dem eigenen Leistungsbild und den Zahlungsverhältnissen des Auftraggebers / der Auftraggeberin (Skonto beinhalten Zahlung als Bringschuld) geachtet und diese Fristen detailliert festgelegt werden.
<b>C.04.05</b>	<b>Kostenschätzungen, Kostenkontrolle, Kostenprognosen</b>			
C.04.05.01	<b>Übernahme Kostenberechnung</b> <b>Übernahme der Kostenberechnung</b> (z. B. lt. ÖNORM B 1801-1) des freigegebenen Entwurfs als Grundlage einer begleitenden Kostenkontrolle während der Ausführungsphase.			Folgende Genauigkeiten werden empfohlen: Erste Einschätzung, jedoch noch vor einer Projektentwicklung: +/- 40%. Abschluss einer Studie zur Projektentwicklung: +/- 30% Abschluss des Vorentwurfs: +/- 25% Abschluss der Entwurfsplanung: +/- 15% Abschluss der Behördenverfahren: +/- 10% Abschluss der Ausführungs- und Detailplanung sowie der Kostenberechnungsgrundlagen: +/- 5% Abschluss der Ausführungsphase als Kostenfeststellung: +/- 0%  Diese Werte sind Empfehlungen. Sie sollten je nach Art des Objektes und den erforderlichen Anforderungen adaptiert und die Genauigkeiten vertraglich festgelegt werden. Im Falle einer vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin gewünschten "Kostendeckelung" sollte klargestellt werden, dass die Ergebnisse der jeweiligen Planungsschritte um das Maß der erzielbaren Genauigkeit UNTERHALB der vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin gewünschten Kostendeckelung liegen müssen. Zur Festlegung der allenfalls erforderlichen Einsparungen wird die Erstellung einer Prioritätenliste mit Terminangaben für deren Entscheidung empfohlen.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
C.04.05.02	<b>Einholung Nachtragsanbote</b> Einholung von <b>Nachtrags- und Zusatzanboten</b> zur Festlegung von Abrechnungsgrundlagen für Leistungen, die nicht gemäß Leistungsverzeichnis abzurechnen sind und <b>Übersendung an Planer / Planerinnen zur Prüfung.</b>			Die Prüfung von Nachtrags- und Zusatzanboten ist eine Planungsleistung und sollte auch vom Planer durchgeführt werden. Der Aufwand ist nur schwer kalkulierbar und hängt vom Ausmaß der zu erwartenden Zusatzwünsche bzw. von der Qualität der Planung ab.
C.04.05.03	<b>Begleitende Kostenkontrolle</b> Erstellung einer <b>begleitenden Kostenkontrolle</b> durch Erfassung von Aufträgen, Abrechnungen und freigegebenen Projektänderungen. Gegenüberstellung der begleitenden Kostenkontrolle mit dem vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin freigegebenen <b>Kostenrahmen.</b>			Eine bloße Gegenüberstellung des "Kostenrahmens" als oft gebräuchliche Zielvorgabe des Auftraggebers / der Auftraggeberin, jedoch ohne weitere Aufgliederung, mit den Werten des Auftrags- und Abrechnungsstandes lässt kaum Möglichkeiten zu, Kostenabweichungen frühzeitig zu erkennen. Soll eine begleitende Kostenkontrolle auch als Steuerungsinstrument des Auftraggebers / der Auftraggeberin herangezogen werden, muss die Kostenberechnung detailliert vorliegen und die jeweiligen Aufträge und Rechnungen den in der Kostenberechnungen enthaltenen LEISTUNGEN zugeordnet werden können. Nur so können Abweichungen zwischen der Kostenberechnung als Schätzung und den tatsächlichen Herstellungskosten als Ergebnis von Firmenkalkulationen erfasst werden.
C.04.05.04	<b>Erstellung Kostenfeststellung</b> Erstellung einer <b>Kostenfeststellung</b> z.B. gemäß ÖNORM B 1801-1 nach Abschluss der Bauleistungen und in Abstimmung mit den Planungskonsulenten/-konsulentinnen.			
<b>C04.06</b>	<b>Übernahme, Gewährleistungsbetreuung, Schlussfeststellung</b>			
C.04.06.01	<b>Förmliche Übernahme</b> Durchführung der <b>förmlichen Übernahme</b> der Bauleistungen durch den/die Auftraggeber/-in unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit <b>Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen. Erstellung eines Übernahmeprotokolls.</b>			Die Aufwendungen der ÖBA bei der Behebung von Erfüllungsmängeln sind grundsätzlich vom Verursacher / von der Verursacherin zu tragen, da von einer mangelfreien Bestellung ausgegangen werden kann. Insbesondere die Betreuung unbeherrbarer oder wesentlicher Mängel in der Leistungserbringung der ausführenden Firmen kann nicht zu Lasten des Auftraggebers / der Auftraggeberin oder der ÖBA gehen, sondern ist dem/der Verursacher/-in anzulasten. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen.
C.04.06.02	<b>Behördliche Abnahmen</b> Antrag auf behördliche bzw. durch Bescheid <b>vorgeschriebene Abnahmen</b> und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.			Oft sind über die bauliche Errichtung hinausgehende Verfahren im Interesse des Auftraggebers / der Auftraggeberin. Die Unterstützung darin als Interessenswahrung sollte abgeklärt werden, ein allenfalls nicht kalkulierbares Risiko der Zeitaufwendungen in der Sphäre des Auftraggebers / der Auftraggeberin verbleiben.
C.04.06.03	<b>Übergabe Unterlagen</b> Übergabe aller Unterlagen wie Bedienungsanleitungen, Prüfberichte, etc. an den/die Auftraggeber/-in.			Die erweiterten Leistungen im Sinne des § 8 BauKG sind in eigenem Punkt erfasst.
		C.04.06.04	<b>Mängelevidenz u. Betreuung</b> Aufnahme der vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin gemeldeten Mängel und Zuordnung in Gebrauchs- und <b>Gewährleistungsmängel.</b> Mitteilung von Gewährleistungsmängeln an die ausführenden Firmen, Erstellung eines Konzeptes zur Mängelbehebung in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/-in und den Firmen. Ankündigung und Einleitung allfällig erforderlicher Ersatzmaßnahmen zur Mängelbehebung. Koordination der Mängelbehebung mit Qualitätskontrolle und Abnahme der erfolgten Mängelbehebung. Adaptierung laufender Gewährleistungsfristen bzw. Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf betroffene Leistungsbereiche.	Die Erfassung und Betreuung von Gewährleistungsmängeln ist eine Leistung "zu Lasten Dritter" und ist daher weder vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin noch von der ÖBA, sondern von jenen Firmen zu verantworten, die die Gewährleistungsmängel zu vertreten haben. Die Kostentragung ist diesen Firmen zuzuordnen. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen.

	<b>Grundleistungen (A)</b> <b>TEILLEISTUNGEN</b> <b>STANDARD PAKET</b>		<b>Optionale Leistungen (B)</b> <b>ZUSATZ- UND MEHRLEISTUNGEN</b> <b>NACH VEREINBARUNG</b>	<b>Anmerkungen</b>
		C.04.06.05	<b>Schlussfeststellungen</b> <b>Objektbegehung zur Mängelfeststellung</b> vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen zur Vorbereitung der Schlussfeststellung. <b>Überwachung der Beseitigung von Mängeln</b> , die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.	
<b>C.04.07</b>	<b>Leistungen zu Lasten Dritter</b>			
C.04.07.01	<b>Ersatzvornahme/ Entgeltminderung</b> Beaufsichtigung der <b>Verbesserungsleistungen</b> der bei der <b>Qualitätskontrolle festgestellten</b> und gerügten <b>Abweichungen</b> von der Vertragsleistung der ausführenden Unternehmungen bis zur Erfüllung deren Vertragsleistung. Bei nicht gegebener Verbesserung erforderlichenfalls Einleitung der Ersatzvornahme, bei nicht möglicher Verbesserung Festlegung einer Entgeltminderung als Grundlage der Zahlungsfreigaben.			Vor allem eine Mehrfacherbringung der Qualitätskontrollen der ÖBA in Folge mangelhafter Leistung der ausführenden Unternehmen sollte dem/der Verursacher/-in dieser Mängel in Rechnung gestellt werden. Dabei sollten Mangelfolgeschäden wie z.B. dadurch verursachte Forcierungsleistungen nachfolgender Gewerke ebenfalls erfasst werden.
<b>C.04.08</b>	<b>Projektdokumentation</b>			

<b>C.04.09</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>			
		C.04.09.01	<b>Projektleiter/-in und Baustellenkoordinator/-in</b>	
		C.04.09.01.A	<b>Projektleiter/-in</b> Der/die Auftragnehmer/-in stimmt gemäß § 9 (1) BauKG ausdrücklich einer Übertragung der Pflichten des Auftraggebers nach § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7 und § 8 BauKG auf den/die Auftragnehmer/-in zu und nimmt als Projektleiter /-in diese Pflichten wahr. Diese übertragenen Pflichten sind u.a.:	
		C.04.09.01.B	<b>Baustellenkoordinator/-in</b> Bestellung eines Baustellenkoordinators / einer Baustellenkoordinatorin, wobei die Projektleitung durch den/die Auftraggeber/-in selbst wahrgenommen wird. Der/die Planungsleiter/-in wird vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin vor Vertragsabschluss namhaft gemacht.	
		C.04.09.01.C	<b>Gefahrenverhütung</b> Obsorge für die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG von der Planungsphase bis zum Projektende.	
		C.04.09.01.D	<b>Vorankündigung Arbeitsinspektorat</b> Erstellung einer Vorankündigung gemäß § 6 (1) BauKG und Übermittlung dieser gemäß § 6 (2) BauKG an das zuständige Arbeitsinspektorat.	
		C.04.09.01.E	<b>Erstellung SiGe- Plan</b> Obsorge für die Erstellung des SiGe-Plans durch den/die Planungsleiter/-in und Sorge für dessen Berücksichtigung.	

<b>D</b>	<b>Projektabschluss</b>
----------	-------------------------